

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 191
Juli/August 2015



IDUR im Internet: www.idur.de

. EuGH-Urteil zum Verschlechterungsverbot

Mit Urteil vom 1. Juli 2015 hat der Europäische Gerichtshof im Fall der „Weservertiefung“ entschieden, dass das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie auch als Maßstab für die Genehmigung konkreter Vorhaben gilt, und genauer definiert, wann eine Verschlechterung des Gewässerzustands vorliegt.

Seite.....38

Keine Außervollzugsetzung eines B-Plans aufgrund des Artenschutzes

Der BUND-Landesverband Saarland hatte versucht mittels eines Normenkontrollantrags artenschutzrechtliche Bedenken bez. eines aktuellen Bebauungsplans und damit in Verbindung stehender geplanter Erweiterungen durchzusetzen. Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes lehnte diesen Antrag auf Berücksichtigung zukünftiger Vorhaben ab.

Seite.....41

Erfolgreiche Normenkontrolle gegen Bebauungsplan wegen Missachtung von Zielen der Raumordnung

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entsprach dem Normenkontrollantrag einer Umweltvereinigung, die artenschutzrechtliche Verstöße vorgebracht hatte und stoppte die Planung eines Gewerbeparks. Begründet wurde dies jedoch mit der Planung von Ausgleichsflächen, die nicht innerhalb der Vorgaben des Regionalplanes ausgewiesen wurden.

Seite.....43

Tagungsbesprechung: Der Rechtsschutz im Umweltrecht in der Praxis, am 9. und 10. Juli in Berlin

Im Zentrum der Tagungs-Diskussion standen Umsetzungserfordernisse der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Aarhus Konvention (AK) und die damit verbundenen Themenfelder der Umweltverbandsklage.

Seite.....44

Aus der Anfragen-Praxis

- Monitoring von Kompensationsmaßnahmen im Bauplanungsrecht
- Berechnung von Ökopunkten

Seite.....45

Buchbesprechungen

- Pieper, Die Beachtung der wasserrechtlichen Phasing-Out-Verpflichtung
- Hansmann, Bundes-Immissionsschutzgesetz

Seite..... 47

Hinweise

- Leitfaden ‚Alleenschutz und Bauleitplanung‘. Landesbüro der Naturschutzverbände und IDUR.
- Termin: Bundesfachtagung Naturschutzrecht. Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. (BBN)

Seite..... 48

EuGH-Urteil zum Verschlechterungsverbot

von Regierungsdirektor Dr. Thomas Ormond
(Frankfurt am Main)¹

Einführung: Mehr Gewässerschutz durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie von 2000² hat einen Epochenwandel im deutschen Wasserrecht bewirkt. Waren deutsche Wasserbehörden vorher an eine fast nur punktuelle Kontrolle von Gewässerbenutzungen gewöhnt und zu einem systematischen Gewässerschutz allenfalls in kleinen Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten verpflichtet, so wurden sie durch die neue EU-Vorschrift nach der Jahrtausendwende angehalten, ganzheitlich in Flussgebietseinheiten, Qualitätszielen und Bewirtschaftungsplänen zu denken. Neben den von der EU betonten Pflichten zur Öffentlichkeitsbeteiligung, Transparenz und internationalen bzw. flussgebietsorientierten Zusammenarbeit stellten und stellen vor allem die ambitionierten Qualitätsziele der Richtlinie eine Herausforderung für die nationalen Verwaltungen dar: Bereits im Dezember 2015, also nunmehr in wenigen Monaten, soll europaweit ein „guter Gewässerzustand“ bei allen Oberflächengewässern und beim Grundwasser erreicht sein. Im Fall von Flüssen und Seen geht es dabei um einen guten ökologischen und chemischen Zustand, bei erheblich veränderten (etwa kanalisierten) Wasserkörpern um ein „gutes ökologisches Potential“, und bei Grundwasserkörpern kommt es neben der Chemie auf nachhaltig gesicherte Mengenverhältnisse an. Zur Erreichung dieses Ziels mussten die EU-Mitgliedsstaaten zum ersten Mal im Jahr 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufstellen, die dann in Sechs-Jahres-Abständen zu aktualisieren sind. Fristverlängerungen und Abweichungen von den Zielen sind zwar unter bestimmten Voraussetzungen möglich, müssen

aber gegenüber der EU-Kommission genau begründet werden.

Außer der Pflicht zum guten Gewässerzustand (auch „Verbesserungsgebot“ genannt) hat insbesondere das sogenannte Verschlechterungsverbot in der Rechtsprechung und der Diskussion der deutschen Wasserjuristen für Furore gesorgt. Das OVG Hamburg war das erste Obergericht, das in einem Urteil vom 18.1.2013³ im Fall des Kraftwerks Moorburg zu dem Ergebnis kam, dass eine durch die Gewässerbenutzung (hier als Kühlwasser) zu erwartende und nicht vermeidbare Verschlechterung der Gewässerqualität unmittelbar zur Versagung der wasserrechtlichen Erlaubnis führen müsse.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich in den folgenden beiden Jahren mit diesem Fall und mit den Planfeststellungsbeschlüssen zur Vertiefung der Weser und der Elbe befassen müssen, in denen das Verschlechterungsverbot eine mehr oder weniger große Rolle spielte.⁴ Im Fall der Weservertiefung legte das BVerwG dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor und stieß damit das jetzt ergangene Urteil an.

Der Fall „Weservertiefung“

Im Ausgangsverfahren ging es um einen Planfeststellungsbeschluss der Bundeswasserstraßenverwaltung, mit dem im Juli 2011 der Ausbau von drei Gewässerabschnitten der Unter- und Außenweser zwischen Bremen und der Nordsee zugelassen worden waren. Die Planung sieht vor, dass der Fluss dabei in den drei Abschnitten unterschiedlich tief – um zusätzlich 0,4 bis 1,2 m - ausgebaggert werden soll, damit Containerschiffe bis zu einem Tiefgang von 11,1 m den Hafen von Bremen, bis zu 12,8 m den Hafen von Brake und bis zu 13,5 m den meeresnächsten Hafen Bremerhaven erreichen können. Über die einmalige Vertiefung der Fahrinne hinaus wurden regelmäßige Unterhaltungsbaggerungen und die Verklappung des Baggerguts an bestimmten Stellen der Außen- und Unterweser genehmigt.

¹ Anm.: Der Autor ist als für Wasserrecht zuständiger Jurist in der hessischen Umweltverwaltung tätig und auf Behördenseite auch mit wasserrechtlichen Verbandsklageverfahren befasst.

² Vollständige Bezeichnung: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, veröffentlicht: ABl. L 327, 22.12.2000, S. 1; vgl. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=URISERV:l28002b>. Im Folgenden wird auch die Abkürzung „WRRL“ gebraucht.

³ Az. 5 E 11.08 -, ZUR 2013, 357.

⁴ Zur „Moorburg“-Erlaubnis siehe den Beschluss des BVerwG vom 16.9.2014 im Eilverfahren 7 VR 1.14, NVwZ 2015, 82; zur Elbvertiefung den Aussetzungsbeschluss vom 2.10.2014 – 7 A 14.12, ZUR 2015, 43; RdN-SB 186, S. 122.

Unbestritten würde diese Flussvertiefung die – z.T. als „erheblich verändert“, z.T. noch als „natürlich“ eingestuft – Gewässerabschnitte in hydrologischer und morphologischer Hinsicht wesentlich verändern: Die Strömungsgeschwindigkeit nähme zu, Tidehochwasserstände würden höher, Tideniedrigwasserstände niedriger, der Salzgehalt in Teilen der Unterweser nähme zu, die Brackwassergrenze in der Unterweser würde stromaufwärts (Richtung Bremen) verschoben, und es käme zu einer stärkeren Verschlickung des Flussbetts außerhalb der Fahrrinne. Naturschützer weisen darüber hinaus auf die negativen Auswirkungen in den tidebeeinflussten Nebenflüssen hin, wo der vergrößerte Tidenhub die natürliche Ufervegetation, Schilfröhrichte und Weidengebüsche zerstören wird.

Die Wasserstraßenverwaltung räumte ein, dass der aktuelle Zustand bestimmter Wasserkörper der Weser durch die Ausbaumaßnahmen tendenziell negativ verändert würden; allerdings argumentierte die Behörde, dass keine Herabstufung um eine volle ökologische Zustandsklasse (von fünf) erfolgen und daher letztlich keine Verschlechterung im Sinne der WRRL eintreten würde. Freilich prüfte man zur Sicherheit hilfsweise die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot aus Gründen des übergeordneten öffentlichen Interesses (Art. 4 Abs. 7 WRRL, § 31 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) und bejahte sie.

Klageverfahren und Vorlagebeschluss des BVerwG

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. erhob gegen den Planfeststellungsbeschluss Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht (das bei Planungen für Bundeswasserstraßen erstinstanzlich zuständig ist) und rügte vor allem Verstöße gegen naturschutz- und wasserrechtliche Vorschriften sowie gegen Verfahrensbestimmungen für Planfeststellungen und die Umweltverträglichkeitsprüfung. Das BVerwG setzte mit Beschluss vom 11.7.2013⁵ das Verfahren aus, äußerte Kritik an dem seines Erachtens fehlerhaften Planfeststellungsbeschluss und legte dem EuGH vier Fragen zur Entscheidung vor, die etwas abgekürzt wie folgt lauten:

1. Ist Art. 4 Abs. 1 lit. a) i) WRRL dahin auszulegen, dass die Mitgliedsstaaten – vorbehaltlich der Erteilung einer Ausnahme – verpflichtet sind, die Zulassung

eines Projekts zu versagen, wenn dieses eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann, oder handelt es sich bei dieser Regelung um eine bloße Zielvorgabe für die Bewirtschaftungsplanung?

2. Ist der Begriff „Verschlechterung des Zustands“ in Art. 4 Abs. 1 lit. a) i) WRRL dahin auszulegen, dass er nur nachteilige Veränderungen erfasst, die zu einer Einstufung in eine niedrigere Klasse gemäß Anhang V der Richtlinie führen?
3. Falls Frage 2 zu verneinen ist: Unter welchen Voraussetzungen liegt eine „Verschlechterung des Zustands“ im Sinne dieser Vorschrift vor?
4. Ist Art. 4 Abs. 1 lit. a) ii) und iii) WRRL dahin auszulegen, dass die Mitgliedsstaaten – vorbehaltlich einer Ausnahmeerteilung – verpflichtet sind, die Zulassung eines Projekts zu versagen, wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet oder handelt es sich bei dieser Regelung um eine bloße Zielvorgabe für die Bewirtschaftungsplanung?

In der Begründung seiner Vorlageentscheidung sprach sich das BVerwG klar für die Ansicht aus, dass das Verschlechterungsverbot nicht nur Bedeutung für die Bewirtschaftungsplanung, sondern auch für einzelne Zulassungsentscheidungen habe. Darüber hinaus ließ das Gericht – im Gegensatz zu vielen Stimmen in der Literatur, vor allem von Wirtschafts- und Behördenvertretern, die für die „Zustandsklassentheorie“ eintreten⁶ – Sympathie für die Auffassung erkennen, wonach auch negative Veränderungen innerhalb einer Klasse als Verschlechterung zu werten seien, wenn sie eine „Bagatellgrenze“ überschritten.

Der finnische Generalanwalt beim EuGH Niilo Jääskinen hielt ebenfalls das Verschlechterungsverbot nicht nur für eine bloße Zielvorgabe im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung,

⁵ Az. 7 A 20.11, DVBl. 2013, 1450; RdN-SB 180, S. 54.

⁶ Vgl. etwa Albrecht, Umweltqualitätsziele im Gewässerschutzrecht, 2007, S. 346 f.; Köck, ZUR 2009, 227/228; Berendes/Frenz/Müggenborg (Hrsg.), WHG, Kommentar, 2011, § 27 Rdnr. 94 ff.; anders aber z.B. Ekardt/Weyland, NuR 2014, 12.

sondern für eine zwingende Vorschrift in jedem Stadium der Richtlinien-Umsetzung, die bei einem Verstoß zu einer Versagung der Projektzulassung führen müsse. Gleiches gelte bei der Gefährdung der Erreichung eines guten Gewässerzustands bzw. des ökologischen Potenzials eines erheblich veränderten Gewässers. Im Gegensatz zum BVerwG betonte der Generalanwalt allerdings den Stellenwert jedes einzelnen Stoffs und jeder Qualitätskomponente für die Verschlechterung des ökologischen Zustands und sah keinen Grund für die Annahme einer Bagatellschwelle.⁷

Die Entscheidung des EuGH

In seinem Urteil vom 1. Juli bestätigt der EuGH klar die Auffassung des BVerwG und des Generalanwalts zur verbindlichen Wirkung des Verschlechterungsverbots im Einzelfall. Was die Definition von „Verschlechterung des Gewässerzustands“ angeht, geht das Gericht jedoch einen eigenen Weg.

Die Verbindlichkeit des Verschlechterungsverbots auch für einzelne Vorhabenzulassungen wird vom EuGH mit Hinweisen auf die Entstehungsgeschichte der Norm, ihre Zwecke und die Systematik der Regelungen in der Wasserrahmenrichtlinie begründet. Namentlich verweist das Gericht auf die Möglichkeit der Ausnahme vom Verschlechterungsverbot für Einzelvorhaben gemäß Art. 4 Abs. 7 WRRL, die eine verbindliche Geltung des Verbots in diesen Fällen logisch voraussetzt. Auch sei es unmöglich, ein Vorhaben und die Umsetzung von Bewirtschaftungsplänen getrennt zu betrachten.

Die teilweise auch von der EU-Kommission vertretene Meinung, wonach das Verschlechterungsverbot eine Zielvorgabe oder spezielle Ausprägung des allgemeineren Verbesserungsgebots sei, wird von den Richtern abgelehnt; vielmehr habe der Unionsgesetzgeber der Pflicht zur Verhinderung von Zustandsverschlechterungen der Wasserkörper einen „eigenständigen Status“ verliehen. Hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs gelte das Verbot in jedem Stadium der Durchführung der WRRL und „für jeden Typ und jeden Zustand eines Oberflächenwasserkörpers, für den ein Bewirtschaftungsplan erlassen wurde oder hät-

te erlassen werden müssen“. Der betreffende Mitgliedsstaat sei folglich „verpflichtet, die Genehmigung eines Vorhabens zu versagen, wenn es geeignet ist, den Zustand des fraglichen Wasserkörpers zu verschlechtern oder die Erreichung eines guten Zustands der Oberflächenwasserkörper zu gefährden, es sei denn, das Vorhaben fällt unter eine der in Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen“.⁸

Beim zweiten großen Fragenkomplex, der Definition von „Verschlechterung“, leitet das Gericht aus Wortlaut und Kontext des Verbots, letztlich aber vor allem aus seinem Zweck ab, dass eine Verschlechterung nicht erst bei Veränderungen anzunehmen ist, die zur Einstufung in eine niedrigere Zustandsklasse führen.

Ausgehend von dem komplizierten Einstufungssystem nach Nr. 1.4.1 und 1.4.2 des Anhangs V der WRRL, das mit einer fünfstufigen Skala biologischer Qualitätskomponenten und mit Grenzwerten arbeitet, die durch eine gemeinsame „Interkalibrierung“ der Mitgliedsstaaten zu bestimmen sind, zeigen die Richter im Ergebnis, dass den Zustandsklassen nur eine beschränkte Rolle zukomme: Die Klassen seien „nur ein Instrument, das den weiten Ermessensspielraum der Mitgliedsstaaten bei der Festlegung der Qualitätskomponenten beschränkt“; der Begriff der Verschlechterung sei jedoch von „allgemeiner Tragweite“. Insbesondere die Überlegung, dass die gegenteilige Auslegung die Mitgliedsstaaten davon abhalten würden, Verschlechterungen des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers innerhalb einer Zustandsklasse zu verhindern oder Maßnahmen zu ergreifen, wenn sich ein Wasserkörper schon in der niedrigsten Zustandsklasse befindet, sieht der EuGH als nicht mit den Zielen der Richtlinie vereinbar an. Letztlich folgert das Gericht aus dem Gebot der praktischen Wirksamkeit des EU-Rechts, dass das Verschlechterungsverbot auf jede Qualitätskomponente und jeden Stoff bezogen werden und die Schwelle, bei deren Überschreitung ein Verstoß gegen das Verbot vorliegt, niedrig sein müsse. Die Argumentation der deutschen Bundesregierung, wonach lediglich erhebliche Beeinträchtigungen eine Verschlechterung des Gewässerzustands darstellen, wird dementsprechend abgelehnt, auch weil die von Deutschland angeführten wasserwirtschaftlichen Interessen nur bei der Interessenabwägung im Rahmen der

⁷ Schlussanträge vom 23.10.2014 in der Rechtssache C-461/13, veröff. im Internet unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=158906&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>.

⁸ Urteil vom 1.7.2015, Rdnr. 50.

Ausnahmezulassung nach Art. 4 Abs. 7 WRRL zu berücksichtigen seien.⁹

Eher beiläufig und am Schluss konkretisieren die Richter ihre Auslegung dahingehend, dass ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nicht nur bei der Verschlechterung des Zustands mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V um eine Klasse vorliege, sondern auch bei „jeder Verschlechterung“ einer solchen Qualitätskomponente, wenn sie bereits in die niedrigste Klasse eingeordnet sei.¹⁰

Schlussfolgerungen und offene Fragen

Mit seinem Urteil vom 1. Juli 2015 hat der EuGH einige elementare Rechtsfragen hinsichtlich der Wasserrahmenrichtlinie beantwortet. Diversen juristischen Konstruktionen, mit denen die praktische Wirkung des Verschlechterungsverbots in Grenzen gehalten werden sollte, hat das Urteil eine Absage erteilt. Diese Leitlinien wird das Bundesverwaltungsgericht bei seinen anstehenden Entscheidungen zur Weser- und Elbvertiefung aufzunehmen haben. Die betroffenen Behörden werden nunmehr vermutlich versuchen, ihre Planungen mit Hilfe einer Ausnahmezulassung nach Art. 4 Abs. 7 WRRL durchzusetzen.

Gleichwohl bleiben noch zahlreiche offene Fragen. Zu diskutieren sein wird etwa, welches die relevanten Qualitätskomponenten bei der Beurteilung der Gewässer-Verschlechterung sind. Geht es hier nur oder vor allem um die biologischen Qualitätskomponenten (etwa Zustand der Fischfauna), weil sie bei den normativen Begriffsbestimmungen in Anhang V hervorgehoben werden, und sind hydromorphologische und physikalisch-chemische Daten vernachlässigbar als „Hilfskomponenten“? Konkret stellt sich heute z.B. zunehmend die Frage, ob die geringfügige Erhöhung des Salzgehalts in Flüssen und Bächen, wie sie durch verbesserte Phosphorelimination in Kläranlagen auftreten kann, mit dem Verschlechterungsverbot vereinbar ist. Ein weiterer ungelöster Problembereich betrifft allgemein den chemischen Gewässerzustand. Sind die Aussagen, die der EuGH zum ökologischen Zustand und den dort bestehenden fünf Klassen getroffen hat, auch übertragbar auf den chemischen Zustand, bei dem nur nach „gut“ und „nicht gut“ unterschieden wird? Gilt das Verbot jeder auch nur geringfügigen

Verschlechterung von ökologischen Komponenten in der „niedrigsten Klasse“ auch für chemische Parameter in den nicht wenigen Flüssen mit derzeit „nicht guter“ Chemie-Qualität? Schließlich, um noch einen dritten Fragenkreis zu nennen, wird sich das BVerwG vermutlich bald mit der Anwendung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot auf die Abwassereinleitungen eines bestehenden Kohlekraftwerks beschäftigen und die Frage prüfen müssen, ob die Erneuerung einer abgelaufenen Einleiterlaubnis eine „Verschlechterung“ darstellt. Auch hier wird das letzte Wort evtl. erst vom EuGH kommen.

Keine Außervollzugsetzung eines B-Plans aufgrund des Artenschutzes

von RAin Felicia Petersen, Frankfurt am Main

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes,
Beschluss vom 27.04.2015 – 2 B 39/15

Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes hat den Antrag des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Saarland, auf Außervollzugsetzung des Bebauungsplans „Franzenbrunnen, südwestlicher Teilbereich“ der Antragsgegnerin, der Landeshauptstadt Saarbrücken, mit Beschluss vom 27.04.2015 zurückgewiesen (Az.: 2 B 39/15).

Die Antragsgegnerin hat in diesem Bebauungsplan für das ca. 4,5 Hektar große Plangebiet, das sich südlich der Innenstadt von Saarbrücken befindet und den ersten Bauabschnitt der vorgesehenen ca. 10,8 Hektar umfassenden Gesamtplanung „Franzenbrunnen“ darstellt, allgemeine Wohngebiete festgesetzt, um neue innenstadtnahe Wohnbauflächen für junge Familien, Singles und ältere Menschen in Alt-Saarbrücken zu schaffen. Hiergegen hat der Antragsteller unter Verweis auf seine Stellung als anerkannte Umweltschutzvereinigung einen Normenkontrollantrag gestellt (Az.: 2 C 38/15) und im Eilverfahren die Außervollzugsetzung des Bebauungsplans beantragt.

Zur Begründung hat er geltend gemacht, der angefochtene Bebauungsplan verstoße gegen zwingendes Naturschutzrecht, da er den Lebensraum der besonders geschützten Zauneidechse zerstöre. Da die Antragsgegnerin beabsichtige, auch für den Rest der Gesamtpla-

⁹ Urteil vom 1.7.2015, Rdnrn. 66-68.

¹⁰ Urteil vom 1.7.2015, Rdnr. 69.

nung schon vorbereitete Bebauungspläne satzungsmäßig beschließen zu lassen, müsse das gesamte Gebiet in den Blick genommen werden. Auch die Fledermauspopulation am Franzenbrunnen sei in der Planung ungenügend berücksichtigt worden.

Die Antragsbefugnis für den BUND hat sich aus § 2 Abs. 1 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ergeben. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG findet dieses Gesetz Anwendung für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, für die (insbesondere) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestehen kann. Für die Antragsbefugnis genügt die potentielle UVP-Pflichtigkeit des zugelassenen Vorhabens.

Diese Voraussetzung lag hier vor: Nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG sind Entscheidungen i.S.v. Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift, also UVP-pflichtige Entscheidungen u.a. auch Beschlüsse nach § 10 BauGB über die Aufstellung von B-Plänen, durch die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne Anlage 1 (zum UVPG) zu begründen. Diese Vorschrift erfasst unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 17 UVPG neben vorhabenbezogenen B-Plänen i.S.v. § 12 BauGB auch Angebotsplanungen, sofern sie die Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens begründen sollen, also die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für dessen Verwirklichung schaffen.

Für das durch den angefochtenen B-Plan zugelassene Vorhaben ergab sich die UVP-Pflichtigkeit oder zumindest deren Möglichkeit aus Ziffer 18.7.2 der Anlage 1 zum UVPG - Bau eines Städtebauprojekts für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich i.S.v. § 35 BauGB ein B-Plan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche i.S.v. § 19 Abs. 2 BauNVO von insgesamt 20.000 m² bis weniger als 100.000 m² -.

Zitat aus dem Urteil: *„Die Antragsgegnerin [Stadt Saarbrücken] kann sich in diesem Zusammenhang nicht darauf berufen, die zulässige Grundfläche i.S.v. § 19 Abs. 2 BauNVO für das Plangebiet „Franzbrunnen, südwestlicher Teilbereich“ sei zu klein, da sie kaum mehr als 1 ha betrage. Es ist vielmehr eine Gesamtbeurteilung mit dem Ergebnis einer Hinzurechnung der nach den gegenwärtigen Planungen der Antragsgegnerin im Rahmen des B-Plans für das Wohngebiet „Franzenbrunnen“ insgesamt vorgesehenen Grundflächen nach § 19*

Abs. 2 BauNVO vorzunehmen. Nach § 3 b Abs. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP auch, wenn „mehrere Vorhaben derselben Art“ in einem „engen“ Zusammenhang stehen. Letzteres ist dann gegeben, wenn sie als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugebäude liegen und mit gemeinsamen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind (Nr. 1) oder wenn sie als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen (Nr. 2). Dies ist hier unzweifelhaft der Fall, da das Baugebiet insgesamt als Einheit zu betrachten ist. Im Übrigen hätte die Antragsgegnerin es sonst in der Hand, das Antragsrecht des BUND durch ein sog. „Salami-Taktik“ auszuhebeln.“ (siehe Urteil, Rn. 7).

Das Oberverwaltungsgericht hat dann aber entschieden, dass eine vorläufige Anordnung im Vorgriff auf eine Entscheidung im Normenkontrollverfahren weder zur Abwehr schwerer Gefahren noch aus anderen Gründen dringend geboten ist. Aus artenschutzrechtlichen Vorschriften ergebe sich kein zwingendes Hindernis für den Bau der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete. Das Plangebiet sei insofern aufgrund des dort vergleichsweise sehr geringen Zauneidechsen-Vorkommens der bei weitem unproblematischste Teil der Gesamtplanung.

Auch die die Fledermäuse betreffende Rüge könne dem Normenkontrollantrag gegen den angefochtenen Bebauungsplan „Franzenbrunnen, südwestlicher Teilbereich“ voraussichtlich nicht zum Erfolg verhelfen. Der den ersten Bauabschnitt umfassende Bebauungsplan mache aufgrund der Größe und Lage des Gebiets, in dem ca. 100 Wohneinheiten geplant seien, auch dann Sinn, wenn es nicht zur Verwirklichung der Bauabschnitte 2 und 3 komme. Da keine gravierenden Auswirkungen auf die vom Antragsteller vertretenen umwelt- und naturschutzrechtlichen Belange ersichtlich seien, sei der Erlass einer einstweiligen Anordnung – unter Hintanstellung der kommunalen Planungshoheit – nicht dringend geboten.

**Erfolgreiche Normenkontrolle gegen
Bebauungsplan wegen Missachtung
von Zielen der Raumordnung**

von RAin Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen,
Urteil v. 21.04.2015 – 10 D 21/12.NE

Der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 21.04.2015 den Bebauungsplan IKG 1 „Westmünsterland Gewerbepark A 31“ des Zweckverbandes Münsterland Gewerbepark 31 für unwirksam erklärt. Er gab damit einem Antrag der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. statt. Sie befürchtet unter anderem, dass bei einer Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unberücksichtigt blieben.

In dem circa 72 ha großen Plangebiet in der Nähe der Anschlussstelle 35 „Reken/Heiden“ der A 31 befinden sich circa 25 ha Wald und 30 ha Ackerflächen. Die Stadt Borken sowie die Gemeinden Heiden und Reken hatten den Zweckverband mit dem Ziel der Entwicklung eines interkommunalen Gewerbeparks für industrielle und gewerbliche Nutzungen gegründet.

Die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen war gem. § 2 Abs. 1 UmwRG klagebefugt. Bei dem oben genannten B-Plan handelt es sich um eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) UmwRG, da das Vorhaben nach Nr. 18.5.1 der Anlage 1 zum UVPG als Industriezone für Industrieanlagen, für die im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein B-Plan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von mehr als 100.000 qm der UVP-Pflicht unterliegt.

Zitat aus dem Urteil: *„Zudem machte die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen die Verletzung solcher Vorschriften geltend, die sie als Vereinigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG zu rügen berechtigt ist. Sie rügte nämlich vor allem Verstöße gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB, die Missachtung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sowie eine fehlerhafte Abwägung der umweltbezogenen Belange und machte damit geltend, dass der Satzungsbeschluss Rechtsvorschriften widerspreche, die dem Umweltschutz dienen und für sie von Bedeutung*

sein könnten. Lügen die geltend gemachten Rechtsverstöße vor, würde die landesweit tätige Antragstellerin durch den Satzungsbeschluss in ihren durch ihre Vereinssatzung bestimmten Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes berührt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UmwRG), denn nach § 2 Nr. 1 der Vereinssatzung bezweckt sie unter anderem die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes. Diese Ziele zu erreichen, würde durch einen B-Plan, der die angesprochenen Belange nicht oder nur unzureichend berücksichtigt, für dessen Geltungsbereich und seine Umgebung erschwert“ (siehe Urteil, Rn. 83 u. 84).

Begründet wurde das Urteil jedoch nicht aufgrund von artenschutzrechtlichen Verstößen als solche, sondern aufgrund dessen, dass der Bebauungsplan in Widerspruch zu den auch vertraglich gegenüber dem Land NRW abgesicherten Zielen der Raumordnung stehe. Zwar sei das Plangebiet im Regionalplan als Interkommunaler Gewerbe- und Industriebereich dargestellt. Der Bebauungsplan verstoße jedoch gegen die Vorgabe des Regionalplans, wonach die für den Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen circa 26 ha Aufforstungsflächen mit Ausnahme von maximal 5 ha in den drei Gemeindegebieten liegen müssten. Die angefochtene Planung sehe jedoch als Ausgleich auch die Aufforstung einer Fläche von 12 ha außerhalb der drei Gemeindegebiete vor.

Diese Vorgaben seien Letztentscheidungen der Landesplanung, über die sich die gemeindliche Bauleitplanung nicht mehr durch eine eigene Abwägungsentscheidung hinwegsetzen dürfe und die ihre Rechtfertigung aus spezifisch landesplanerischen Gründen beziehen.

Der vom OVG festgestellte Mangel kann aber laut Urteilsbegründung geheilt werden. Um eine Vereinbarkeit mit den landesplanerischen Ziel zu erzielen, schlägt das Umweltministerium NRW (MUNLV) vor, dass sich die Planungsträger gegenüber der Bezirksregierung vertraglich verpflichten sollen, die noch fehlenden Wertepunkte durch 23 ha Neuaufforstung und Maßnahmen für den Funktionalen Ausgleich in den nächsten zehn Jahren zu erbringen. Zur Sicherstellung dieses Kompromisses soll ein neues textliches Ziel mit Erläuterungen im Regionalplan aufgenommen werden.

Zitat aus dem Urteil: *„Die Suchräume für die erforderlichen Ersatzaufforstungen und die be-*

stehenden Waldbereiche in denen die Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, sind in den Erläuterungskarten aufgezeigt. Bis auf eine kleine Fläche außerhalb dieser Suchräume, haben alle anderen Maßnahmen innerhalb dieser aufgezeigten Räume zeitnah, spätestens aber zehn Jahre nach dem Beginn der Waldinanspruchnahme zu erfolgen“ (siehe Urteil, Rn. 125).

**Tagungsbesprechung:
Der Rechtsschutz im Umweltrecht in der
Praxis, am 9. und 10. Juli in Berlin**

Von Karl Stracke, Berlin

Mit 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus der Praxis der Umweltverbandsklage fand am 9. und 10. Juli 2015 die vom Unabhängigen Institut für Umweltfragen (UfU) e.V. im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA) organisierte Tagung „Der Rechtsschutz im Umweltrecht in der Praxis“ in der GLS Schule in Berlin statt: Verschiedene ausgewählte Akteure aus Wissenschaft, Wirtschaft, Umweltverbänden, Behörden und Vorhabenträgern sowie der Anwaltschaft und Richterschaft traten in einen zweitägigen fachlichen Austausch über die derzeitige Ausgestaltung der Umweltverbandsklage, um diese aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu beleuchten:

Dabei stand insbesondere die Diskussion über die möglichen Umsetzungserfordernisse der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Aarhus Konvention (AK) im Fokus.

Prof. Dr. Thomas Bunge, Honorarprofessor an der TU Berlin, gab zunächst in seinem einführenden Vortrag einen Überblick über den aktuellen Stand des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten in Deutschland und stellte insbesondere die bisherige Umsetzung des Art 9. AK in Deutschland sowie mögliche Umsetzungserfordernisse vor. Anschließend wurden in Arbeitsgruppen zeitgleich drei für die Praxis besonders wichtige Themenfelder der Umweltverbandsklage erörtert und deren Ergebnisse im Plenum vorgestellt.

Die von Prof. Dr. Bernhard Wegener, Universität Erlangen moderierte AG beschäftigte sich dabei mit dem Thema „Art. 9 Abs. 2 und 3 der Aarhus-Konvention – Umsetzung ins nationale Recht und Defizite der bestehenden Regelungen“. Deutlich wurde dabei, dass die Umsetzung des Art. 9. Abs. 3 der AK in Deutschland

noch nicht abgeschlossen ist. Das Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hat in seiner aktuellen Rechtsprechung nur in spezifischen Einzelfällen eine völkerrechtskonforme Auslegung der deutschen Regelungen zur Klagebefugnis vorgenommen. Es bestand Konsens darüber, dass eine Entscheidung des Gesetzgebers in diesem Bereich tätig zu werden und eine völkerrechtskonforme Anpassung vorzunehmen, noch aussteht. Hinsichtlich des Umfangs der erforderlichen Implementierung ins nationale Recht gingen die Meinungen jedoch teilweise weit auseinander.

Prof. Dr. Alexander Schmidt, Hochschule Anhalt, moderierte die AG zum Thema „Präklusion und Kosten des Rechtsschutzes – Unzulässige Einschränkung oder legitime Ausgestaltung des Rechtsschutzes“. Dabei wurde unter anderem diskutiert, welche Möglichkeiten andere Rechtsordnungen vorsehen, das Kostenrisiko bei Umweltklagen vorhersehbarer zu gestalten. Im deutschen Diskurs besteht insbesondere aufgrund der vor Prozessbeginn nicht absehbaren Gutachterkosten hier eine hohe Unsicherheit. Die Möglichkeiten durch spezielle Umweltgerichte, die eigene Gutachter beschäftigen, die Kosten für beide Parteien des Rechtsstreits zu vermindern, wurde ebenso diskutiert wie die stetige Übernahme der eigenen Kosten – sowohl im Falle einer Niederlage als auch des Obsiegens vor Gericht.

Daniel Lamfried und Kathleen Liehr vom Umweltbundesamt leiteten die AG „Zur Anerkennung von Umweltverbänden – Das Verfahren und offene Fragen in der Praxis“. Dabei wurde sich etwa mit der Frage auseinandergesetzt, welche Voraussetzungen „einzelfallbezogene“ Vereinigungen, die nur aufgrund eines bestimmten Vorhabens gegründet wurden, erfüllen müssen, um als Vereinigungen im Sinne des § 3 UmwRG anerkannt zu werden. Das Problem bestehe hier bspw., dass es faktisch schwer überprüfbar sei, ob diese Vereinigungen tatsächlich Ziele des Umweltschutzes verfolgen.

Nach dem Report der Arbeitsgruppenergebnisse hatten die Anwälte und Anwältinnen der Vorhabenträger auf der einen und der Umweltverbände auf der anderen Seite die Gelegenheit, ihre Sicht auf die Praxis der Umweltverbandsklage darzustellen. Es sprachen die Rechtsanwältinnen Dr. Frank Fellenberg sowie Dr. Roda Verheyen und Peter Kremer über ihre praxisbezogene Sichtweise zum Umweltrechts-

schutz. Sichtlich verschieden wurde hierbei über die jeweilige Wahrnehmung der Verbandsklage und ihrer Auswirkungen bzw. Ausbaufähigkeit berichtet. Ebenfalls deutlich wurde die Verschiedenheit der Wahrnehmung in der den ersten Tagungstag abschließenden Fishbowl-Diskussion.

Der zweite Tag konzentrierte sich überwiegend auf den fachlichen Input in Bezug zur praktischen Umgangsweise mit dem Instrument der Umweltverbandsklage. Einen Einblick in die Praxis der richterlichen Rechtsfortbildung und ihrer Grenzen im Bereich der Umweltverbandsklage gab Dr. Renate Philipp (Richterin am Bundesverwaltungsgericht).

Prof. Dr. Thorsten Siegel (FU Berlin) schilderte anschließend aus rechtswissenschaftlicher Perspektive den Rechtsschutz im Umweltrecht im europäischen Kontext mit seinen aktuellen Entwicklungen.

Abschließend referierten aus dem Bundesumweltministerium Dr. Christof Sangenstedt und Matthias Sauer zur aktuellen gesetzgeberischen Debatte zum Umweltrechtsbehelfsgesetz.

Sämtliche Tagungsunterlagen, inklusive der PowerPoint Präsentationen der Referenten und Referentinnen, können auf der Homepage des UfU unter www.ufu.de/tagung2015 heruntergeladen werden.

Aus der Anfragenpraxis

Von Felicia Petersen, Frankfurt am Main

Anfrage 1: Monitoring von Kompensationsmaßnahmen im Bauplanungsrecht

Anfrage:

Erfahrungsgemäß gibt es in den Satzungen der Bebauungspläne seitenlange Auflagen mit genauen Pflanzlisten, die den Ausgleich am Ort des Eingriffs gewährleisten sollen und entsprechend in die Bilanzierung einfließen, aber letztlich werden diese so gut wie nie kontrolliert und fast immer von den Bauträgern ignoriert.

Gibt es für die Kommunen und andere wie Kreisbaumämter, Untere Naturschutzbehörden, Pflichten, die Ausführung von Ausgleichsmaßnahmen und Festsetzungen in Bebauungsplänen, Satzungen zu kontrollieren? Und welche

Möglichkeiten gibt es für Bürger, Verbände Ausgleichsmaßnahmen und Festsetzungen zu überprüfen und nicht oder mangelhafte durchgeführte anzuzeigen? Wem wäre dies anzuzeigen und wer muss dies dann verfolgen?

Antwort:

Grundsätzlich ist das BNatSchG das zuständige Gesetz, wenn es um Inhalte rund um Kompensationsmaßnahmen geht. Aber die Belange des Naturschutzes einschließlich der Eingriffsregelung sind im Bauplanungsrecht angemessen zu berücksichtigen. Deshalb verbleibt die inhaltliche Kernregelung der Eingriffsregelung im BNatSchG, so z. B. die Bestimmung des Eingriffstatbestandes. Über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (also Kompensationsmaßnahmen) ist gem. § 18 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Sie stellen danach gem. § 1 a Abs. 3 BauGB eine Anforderung an die Abwägung dar.

Sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im B-Plan festgeschrieben, stellt sich also unter baurechtlichen Gesichtspunkten die Frage, ob deren Umsetzung zu überwachen ist und ggf. von wem.

Gem. § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB.

Der Gegenstand der Überwachung folgt dem der Umweltprüfung und wird durch den Wortlaut des Gesetzes in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt. Zu überwachen sind danach:

- nur die erheblichen Umweltauswirkungen,
- soweit sie aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten,
- insbesondere unvorhergesehene Umweltauswirkungen

Die Überwachung nach § 4c BauGB ist aber kein Instrument der Vollzugskontrolle. Dies gilt auch für die Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Allerdings wird es für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die als Folge der Durchführung eines B-Plans eintreten, in der Regel von Bedeutung sein, ob die vorge-

nannten Maßnahmen wirksam geworden sind und die Umweltauswirkungen des Plans in der beabsichtigten Weise in ihrer Intensität reduziert oder ganz vermieden wurden. Der Wirkungszusammenhang zwischen Umweltauswirkungen auf der einen und Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der anderen Seite macht deutlich, dass die Überwachung sich auch auf letztere beziehen kann bzw. muss. Zum Beispiel dann, wenn die Nicht- oder Schlechtdurchführung der im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu erheblichen Umweltauswirkungen führt (s. o.).

Aber: Aus § 4c BauGB ergibt sich keinerlei Rechtspflicht zur Abhilfe, sollten negative Auswirkungen aufgrund des Monitorings festgestellt werden.

Das Monitoring stellt eine eigenständige Verpflichtung nach Abschluss der Planung dar, die durch die Kommunalaufsicht (i.d.R. die Landkreise) durchgesetzt werden kann. Die praktische Durchführung der Überwachungsmaßnahmen hat daher – ebenso wie sonstige Fragen des Vollzugs – keine Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit der zugrundeliegenden Planung. Dementsprechend ist in § 214 BauGB die Durchführung des Monitorings auch nicht als mögliche beachtliche Fehlerquelle aufgeführt. Von Bedeutung für die Rechtswirksamkeit ist insofern lediglich die Anforderung, dass der Umweltbericht in wesentlichen Punkten vollständig zu sein hat, also auch Angaben zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen enthalten muss (vgl. § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB).

Und: Die Gemeinde trifft keine Rechtspflicht zur Veröffentlichung des Überwachungsergebnisses. Die einzelnen Bürger haben aber einen Anspruch nach UIG darauf, über das Ergebnis der Umweltüberwachung informiert zu werden.

Fazit: Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass es unter rechtlichen Gesichtspunkten für Umweltverbände weder möglich ist, gegen Umsetzungsdefizite bei Kompensationsmaßnahmen vorzugehen, noch eine Überwachung einzufordern.

Aber: Auf der politischen Ebene können Umweltverbände einiges tun:

- Forderung an die Gemeinde, die Ergebnisse einer Überwachung – falls vorhanden – zu veröffentlichen und im Kataster zu dokumentieren.

- Eine fehlende Überwachung kann der Kommunalaufsicht angezeigt werden.
- Forderung an die Gemeinde, die zur Erstellung eines Umweltberichts für einen B-Plan verpflichtet ist, unabhängig von § 4c BauGB eine Überwachung bzgl. der Kompensationsmaßnahmen zu verankern.
- Festlegung der Verantwortlichkeit
- Überprüfung nach zwei, fünf, zehn Jahren, ob die Kompensationsmaßnahmen noch existieren und funktionstüchtig sind.
- Festlegung von optionalen Kompensationsmaßnahmen, wenn ursprüngliche sich als mangelhaft erweisen.
- Pflicht zur Vorlage des Katasters einmal jährlich in der zuständigen Gemeinde mit einer Berichtspflicht an das zuständige Landratsamt
- etc.

Anfrage 2: Berechnung von Ökopunkten

Anfrage:

In der Rotach (Bach durch Friedrichshafen) gibt es mehrere alte Mühlen-Wehre. Um das Wehr bei der „Reinachmühle“ haben Stadt und Landratsamt im vergangenen Jahr ein Umgehungsgerinne gebaut und dafür auch Landeszuschüsse bekommen. Nun berechnet sich die Verwaltung für ihren Teil der Baukosten Öko-Pluspunkte, die sie mit den Schäden bei anderen Bauvorhaben (z.B. dem Uferweg – s.u.) verrechnet und damit die Schäden ausgleicht. Eine Dokumentation des Ausgangszustandes ist nicht vorhanden. Ist dies rechtmäßig?

Antwort:

Die Berechnung der Ökopunkte ist in dem vorliegenden Fall nicht rechtmäßig. Rechtsmittel können dagegen aber nicht eingelegt werden.

Grundsätzlich kann bei kleinflächigen Maßnahmen mit großer Flächenwirkung, sog. punktuelle Maßnahmen, (wie hier) eine Bewertung über die Maßnahmenkosten erfolgen – 1 Euro Baukosten entsprechen 4 Ökopunkten (aus: Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten, Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sig-

maringen). Dabei müssen die Herstellungskosten in einem adäquaten Verhältnis zum voraussichtlich erzielbaren ökologischen Aufwertungsgewinn stehen (was im vorliegenden Fall zu bezweifeln ist). Auf jeden Fall braucht man, um diese Frage eindeutig zu beantworten, die Dokumentation des Ausgangszustandes: siehe § 16 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG. Nur anhand der Dokumentation kann der Wertzuwachs ermittelt werden und damit die Eignung der Maßnahme als Ausgleich oder Ersatz für einen bestimmten Eingriff dienen. Die Regelung über die punktuellen Maßnahmen (s. o.) hebt diesen Grundsatz nicht aus. Schon an dieser Voraussetzung fehlt es in dem vorliegenden Fall.

Auch darf gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die jeweilige Maßnahme nicht ohnehin aus anderen rechtlichen Gründen geboten sein. In Betracht kommt hier etwa, dass sie bereits als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme vorgesehen und zugeordnet und damit gewissermaßen – innerhalb des Naturschutzrechts – schon verbraucht ist, was hier aber nicht der Fall ist. Weitere rechtliche Verpflichtungen könnten sich aus dem Bodenschutzrecht, dem Umweltschadensrecht, dem Bergrecht oder aus einer Rückbauverpflichtung ergeben. Letztere könnte aus dem Ziel des Wasserhaushaltsgesetz „Durchgängigkeit der Gewässer für Tiere“ hervorgehen. Solange aber z. B. nicht in einem konkreten Maßnahmenplan diese Pflicht für das Mühlen-Wehr in der Rotach festgelegt ist, bleibt die Entscheidung im Ermessen der Gemeinde. Eine Rückbauverpflichtung kann daher in diesem Fall nicht angenommen werden. Die Maßnahme ist somit erst einmal freiwillig vorgenommen worden.

Der Ökopunkte-Anerkennungsanspruch entfällt hier aber dennoch und zwar deshalb, weil für die Maßnahme öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen wurden (§ 16 Nr.3 BNatSchG). Dabei müssen nicht die gesamten Kosten des Vorhabens gefördert sein. Da die Eingriffsregelung dem Verursacherprinzip folgt, soll diese Bestimmung sichern, dass die Kompensationsmaßnahmen auch ausschließlich vom Eingriffsverursacher finanziert und nicht etwa auf Kosten der Allgemeinheit vorgenommen werden. Insofern stellt sich das Verbot der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel als Unterfall des § 16 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (s.o.) dar, denn die Inanspruchnahme von Fördermitteln schließt die Freiwilligkeit der Maßnahme aus, da mit dem Förderbescheid naturgemäß die Pflicht zur Durchführung der Maßnahme ein-

hergeht. Verhindert wird mit dieser Vorschrift daher, dass der Durchführende doppelt profitiert, nämlich sowohl aus der Förderung seines Handelns als auch aus dem „Verkauf“ der Maßnahme an einen suchenden Eingriffsverursacher.

Anhang:

§ 16 des Bundesnaturschutzgesetzes:

„Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit

1. *die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 erfüllt sind,*
2. *sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,*
3. *dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden,*
4. *sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 nicht widersprechen und*
5. *eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen vorliegt; Vorschriften der Länder zu den Anforderungen an die Dokumentation bleiben unberührt.“*

Buchbesprechungen

1.) Die Beachtung der wasserrechtlichen Phasing-Out-Verpflichtung im Anlageneignungsrecht

**A. Pieper, 2014, ISBN 978-3-8487-1250-2
234 S., 64,00 EURO, Nomos Baden-Baden**

Titelinformation des Verlags:

„Wasserrechtliche Vorgaben aus dem Europarecht wirken sich auf das nationale Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz aus. Die wasserrechtliche Phasing-Out-Verpflichtung der Wasserrahmenrichtlinie sieht vor, dass Einträge von prioritären gefährlichen Stoffen in Oberflächengewässer langfristig zu beenden sind. Gleichwohl werden diese Schadstoffe nach wie vor in zahlreichen Industriezweigen freigesetzt. Der Verfasser stellt erstmals umfassend die Vorgaben der Phasing-Out-Verpflichtung sowie deren Bedeutung für das nationale Anlageneignungsrecht dar. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, dass die Phasing-Out-Verpflichtung bereits gegenwärtig auch von den nationalen Genehmigungsbehörden beachtet werden muss. Die

Arbeit ist somit auch für die Praxis von besonderer Relevanz.“

Das Inhaltsverzeichnis ist einzusehen unter <http://www.nomos-shop.de/assets/downloads/9783848712502 lese01.pdf>

2.) Bundes-Immissionsschutzgesetz, Textsammlung mit Einführung und Erläuterungen
K. Hansmann, 33. Auflage 2015, ISBN 978-3-8487-2290-7, 1214 S., 29,00 EURO, Nomos Baden-Baden

Titelinformation des Verlags:

„Die 33. Auflage der bewährten, umfassend aktualisierten Sammlung enthält – neben einer ausführlichen Einführung – alle einschlägigen Vorschriften zum Bundesimmissionsschutzrecht mit Erläuterungen.

Abgedruckt sind u.a. das BImSchG mit Durchführungsverordnungen, die EMAS-Privilegierungs-Verordnung, die TA Luft und TA Lärm, das USchadG, das TEHG, die ZuV 2020 sowie das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm.

Die Neuauflage berücksichtigt bereits die wichtigen Änderungen u.a. des BImSchG durch das 12. Änderungsgesetz und durch die VO zur Umsetzung von Art. 14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften, ebenso die in diesem Zusammenhang erfolgten Änderungen auf Verordnungsebene. Enthalten sind des Weiteren die Neufassungen der 20., 21. und 25. BImSchV.

Neu aufgenommen wurde die VO über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung.“

Hinweise

1.) Leitfaden ‚Alleenschutz und Musterstellungnahme‘

In Zusammenarbeit mit dem Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände (Brandenburg) hat der IDUR einen Leitfaden bzw. Musterstel-

lungnahme zum Thema Alleenschutz in Brandenburg erstellt.

Hintergrund dieses Leitfadens ist, dass trotz des gesetzlichen Schutzes für die brandenburgischen Alleen nach wie vor zahlreiche Ursachen zum Sterben von Alleebäumen führen.

Der Leitfaden soll helfen, schnell und unkompliziert, Stellungnahmen zu schreiben. Da allgemeine Formulierungen grundsätzlich nicht auf den Einzelfall passen, gliedert sich dieser Leitfaden in einen rechtlichen und einen fachlichen Teil. Ein Prüfungsschema soll dann eine Selektion der vorangegangenen Inhalte für die jeweilige Stellungnahme ermöglichen.

Bei Interesse kann der Leitfaden im Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände bestellt werden:

<http://www.landesbuero.de>, Fon 0331/2015550

2. Bundesfachtagung Naturschutzrecht
Veranstalter: Bundesverband Beruflicher Naturschutz e. V. (BBN)

17. und 18. September 2015, Kassel

Zitat aus dem Veranstaltungsflyer: „Schwerpunkt dieser Tagung ist das europäische Gebiets- und Artenschutzrecht. Die Vorträge gehen sowohl auf den aktuellen Stand als auch die Perspektiven detailliert ein. Vorgestellt werden rechtliche Entwicklungen mit Relevanz für den Naturschutz und die Verwaltungs- und Planungspraxis. Die Bedeutung für die Wissenschaft und die Vollzugspraxis sollen diskutiert werden. Angestrebt wird, enge Verbindungen zwischen wissenschaftlichen und praktischen Fragen zu schaffen und gleichzeitig wichtige Impulse für eine sachgerechte und zeitnahe Umsetzung in der Naturschutzarbeit zu geben. Praktische Gesichtspunkte des Natura 2000-Rechts und des Artenschutzes werden abschließend bei einer Exkursion zum Flugplatz Kassel-Calden erörtert.“

Tagungsgebühr: 140,00 Euro, einschl. Getränke und Mittagsessen. Ermäßigter Beitrag für Studierende 115,00 Euro.

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.bbn-online.de